

Richtlinien zur Zulassungsordnung zum Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik

Fassung vom 1. Februar 2012, V2

1. Erste Stufe des Verfahrens zur Feststellung der fachlichen Eignung:

- 1.1. Der Zulassungsausschuss bewertet die nachgewiesenen fachspezifischen Kompetenzen und die bisher erbrachten Prüfungsleistungen auf einer Skala von 0 bis 120 Punkten.
- 1.2. Für den Nachweis der fachspezifischen Kompetenzen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 vergibt der Zulassungsausschuss 0 bis 80 Punkte.
- 1.3. Für jede Zehntelnote, die der Bachelorabschluss besser als 3,0 ist, erhält die Bewerberin/der Bewerber zwei Punkte. Die Maximalpunktzahl beträgt 40 Punkte.
- 1.4. Die Punkte aus Nr. 1.2 und 1.3 werden addiert. Bewerberinnen/Bewerber, die mehr als 75 Punkte erreichen, sind für den Studiengang fachlich geeignet. Bewerberinnen/Bewerber, die weniger als 66 Punkte erreichen, sind für den Studiengang fachlich nicht geeignet und können dementsprechend für den Studiengang nicht zugelassen werden.

2. Zweite Stufe des Verfahrens zur Feststellung der fachlichen Eignung

- 2.1. Bewerberinnen/Bewerber, die im Verfahren zur Feststellung der fachlichen Eignung mehr als 65 und weniger als 76 Punkte erreicht haben, nehmen an der zweiten Stufe des Verfahrens zur Feststellung der fachlichen Eignung teil.
- 2.2. Im Rahmen der zweiten Stufe des Verfahrens zur Feststellung der fachlichen Eignung werden die Bewerberinnen/Bewerber, die diese Stufe erreicht haben, zu einem Gespräch eingeladen. Der Termin für das Gespräch wird mindestens eine Woche vorher durch den Zulassungsausschuss bekannt gegeben. Zeitfenster für eventuell durchzuführende Gespräche müssen vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt sein. Ist die Bewerberin/der Bewerber aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Gespräch verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin anberaumt werden.
- 2.3. Das Eignungsgespräch umfasst für jede Bewerberin/jeden Bewerber eine Dauer von mindestens 15 Minuten und höchstens 20 Minuten und soll zeigen, ob die Bewerberin/der Bewerber für den Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik fachlich geeignet ist. Bei der Feststellung der fachlichen Eignung werden die in der Stufe 1 erzielten Ergebnisse berücksichtigt.
- 2.4. Für die Durchführung der Eignungsgespräche werden vom Zulassungsausschuss ein oder mehrere Kommission(en) eingesetzt, die mit mindestens 2 Mitgliedern zu besetzen sind. Ein Mitglied der Kommission muss eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer sein.
- 2.5. Der Zulassungsausschuss kann unter Erteilung von Auflagen im Umfang von maximal 30 LP auf die Einladung zu einem Gespräch zu Feststellung der fachlichen Eignung verzichten, wenn aus den vorliegenden Bewerbungsunterlagen hervorgeht, dass der Bewerber/die Bewerberin abgesehen von den durch die Auflagen noch zu erlangenden Kompetenzen fachlich geeignet ist.